

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. April 1994

99. Stück

- 317. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 318. Verordnung:** Zusammenlegung des Zollamtes Retz mit dem Zollamt Kleinhaugsdorf, Zusammenlegung des Zollamtes Hard mit dem Zollamt Höchst und Umwandlung des Zollamtes Bregenz in ein Zollamt zweiter Klasse
- 319. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993
- 320. Verordnung:** Änderung der Lehrberufsliste

317. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 und 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 875/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Das Zollamt Bregenz und die Zweigstelle Hard des Zollamtes Höchst sind nicht zuständig zur Durchführung des Verfahrens bei der Bestimmungsstelle im Anweisungsverfahren im Sinn der §§ 116 Abs. 1 und 2 und 118 ZollG sowie des Verfahrens beim Durchgangszollamt im Verfahren mit Carnets TIR (§ 1 Abs. 1), sofern dieses Verfahren Waren betrifft, die über den Bodensee ausgeführt werden sollen.“

2. Im Abschnitt A der Anlage zu § 5 wird nach dem Zollamt Gmünd eingefügt:

„Kleinhaugsdorf Retz Abfertigung im Eisenbahnverkehr“

3. Im Abschnitt B der Anlage zu § 5 entfällt unter dem Zollamt Linz die Zeile

„Hauptbahnhof Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr“

4. Im Abschnitt B der Anlage zu § 5 entfällt unter dem Zollamt Steyr die Zeile

„Bahnhof Abfertigung im Eisenbahnverkehr“

5. Im Abschnitt C der Anlage zu § 5 lauten die Angaben in der Spalte 3 bei der Zweigstelle Bahnhof-Perron des Zollamtes Salzburg:

„Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr“

6. Im Abschnitt E wird die Zeile „Bleiburg Grablach Abfertigung im Straßenverkehr“

ersetzt durch die Zeile

„Bleiburg Bahnhof Abfertigung im Eisenbahnverkehr“

7. Im Abschnitt E entfallen unter dem Zollamt Villach die Zeilen

„Frachtenbahnhof Abfertigung im Eisenbahnverkehr“ und

„Post Abfertigung im Postverkehr“

Nach der Zeile

„Villach Bahnhof Villach Süd Abfertigung im Eisenbahnverkehr“

wird eingefügt:

„Post/Bahn Abfertigung im Post- und Eisenbahnverkehr“

8. Im Abschnitt F entfällt unter dem Zollamt Ehrwald die Zeile

„Zugspitze Abfertigung im Reiseverkehr und Expreßgut“

9. Im Abschnitt F entfällt unter dem Zollamt Kufstein die Zeile

„Post Abfertigung im Postverkehr“

10. Im Abschnitt G lauten die Angaben in den Spalten 2 und 3 beim Zollamt Höchst:

„St. Margrethen Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr“

Nach dieser Zeile wird eingefügt:

„Hard Abfertigung im Schiffs- und Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren“

11. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993, § 3 und die Abschnitte A, B, C, E, F und G der Anlage zu § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 317/1994 treten mit 1. Mai 1994 in Kraft.“

Lacina

318. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Zusammenlegung des Zollamtes Retz mit dem Zollamt Kleinhaugsdorf, die Zusammenlegung des Zollamtes Hard mit dem Zollamt Höchst und die Umwandlung des Zollamtes Bregenz in ein Zollamt zweiter Klasse

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 2 und Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Retz in Retz (Anlage 2 Abschnitt A des AVOG) wird mit dem Zollamt Kleinhaugsdorf in Haugsdorf zusammengelegt.

§ 2. Das Zollamt Hard in Hard (Anlage 3 Abschnitt G des AVOG) wird mit dem Zollamt Höchst in Höchst zusammengelegt.

§ 3. Das Zollamt Bregenz in Bregenz (Anlage 2 Abschnitt G des AVOG) wird in ein Zollamt zweiter Klasse umgewandelt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

Lacina

319. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993, BGBl. Nr. 642/1992, geändert wird

Zu § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„Sonstige Sachbezugswerte

§ 6. (1)

1. **Holzdeputate** (Brennholz), je Raummeter:
 - a) Hartholz (ungeschnitten) 360 S
 - b) Weichholz (ungeschnitten) 270 S
 - c) Sägeabfallholz und Astholz 150 S
2. **Kartoffeln**, je kg 3 S
3. **Vollmilch**, je Liter 9 S
4. **Butter**, je kg 84 S
5. **Käse**, je kg 81 S
6. **Eier**, je Stück 1,80 S
7. **Fleisch**, je kg
 - gemischte Qualität ohne Knochen
 - a) Rindfleisch 90 S
 - b) Schweinefleisch 60 S
 - c) Kalbfleisch 120 S
 - Schweinehälfte im Ganzen 27 S
8. **Ferkel**, lebend 750 S
9. **Getreide**, je 100 kg
 - a) Roggen 386 S
 - b) Weizen — Futtergerste 335 S
 - c) Mais 297 S
10. **Mahlprodukte** je kg
 - a) Roggenmehl 10 S
 - b) Weizenmehl 12 S
 - c) Weizen- und Maisgrieß 12 S
11. **Kohle und Koks**, je 100 kg
 - a) Steinkohle 312 S
 - b) Briketts 390 S
 - c) Hüttenkoks 330 S

Bei Bezug von mehr als 1 000 kg ist ein Abschlag von 15% vorzunehmen; bei Selbstabholung ist (zusätzlich) ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

12. **Strom**
Unentgeltlich oder verbilligt abgegebener Strom ist mit dem jeweiligen regionalen Tarif für private Haushalte zu bewerten.
13. **Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten**
Unentgeltlich oder verbilligt bereitgestellte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind mit dem Richtwert für die Maschinenselbstkosten des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung zu bewerten.

(2) Sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Anschaffung oder Herstellung der im § 6 angeführten Wirtschaftsgüter höher als die festgesetzten Werte, sind die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sachbezugswert anzusetzen.“

2. § 6 ist für Lohnzahlungsräume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1994 enden.

3. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung treten die Kundmachungen über die Bewertung der Sachbezüge der einzelnen Finanzlandesdirektionen für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung (AÖFV Nr. 111 bis 118/1993) außer Kraft.

Lacina

320. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 416/1993, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Lehrberufes „Lederbekleidungserzeuger (Säckler)“ wird geändert in „Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“

2. Die nach dem Lehrberuf „Lebzelter und Wachszieher“ aufscheinenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Lederbekleidungserzeuger (Säckler)“ werden durch folgende Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“ ersetzt, die nach dem Lehrberuf „Rotgerber“ eingefügt werden:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“	3	Damenkleidermacher Handschuhmacher	1.	voll
			1. 2.	voll voll
		Herrenkleidermacher Kürschner	1.	voll
			1.	voll“

3. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Damenkleidermacher“ und „Herrenkleidermacher“ werden wie folgt ergänzt und die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Kürschner“ werden wie folgt geändert:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“	1.	voll“

4. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Handschuhmacher“ werden wie folgt geändert:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
„Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“	1.	voll
	2.	voll“

Artikel II

Durch die Änderungen der Lehrberufsliste gemäß Artikel I Z 2 hinsichtlich der Verwandtschaft der Lehrberufe „Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“ und „Handschuhmacher“, gemäß Artikel I Z 3 hinsichtlich der Verwandtschaft der Lehrberufe „Kürschner“ und „Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“ und gemäß Artikel I Z 4 wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

Schüssel